

**Beschlussvorlage**

**B-053/04-09/SR**

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 09.11.2004

**Betreff:**

Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Genthin  
( Stellplatz- und Ablösesatzung)

**Status: öffentlich**

Beratungsfolge:		Abstimmung		
		JA	NEIN	Enthaltung
Sitzungsdatum	Gremium			
22.11.2004	Bau- und Vergabeausschuss			
09.12.2004	Stadtrat der Stadt Genthin			
<b>Ergebnis</b>		<b>beschlossen</b>		<b>abgelehnt</b>

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt  
die Stellplatz und Ablösesatzung gemäß Anlage.

Nach Abwägung der öffentlichen Belange werden die Anregungen gemäß Anlage berücksichtigt.  
In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen der Satzung wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
09.11.04	Amtsleiter/in		Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Durch den Stadtrat wurde bereits am 25.03.2004 eine neue Stellplatzablösesatzung beschlossen.

Die Satzung wurde nach Beschlussfassung der Kommunalaufsicht angezeigt und nach öffentlicher Auslegung am 11.05.2004 im Amtsblatt veröffentlicht.

Auf Grund der neuen gesetzlichen Regelung wird damit die Stellplatzablöse ausschließlich durch die Stadt bearbeitet und nicht mehr wie bisher durch den Landkreis JL.

Durch den Lk wurde die Anwendung der Satzung verweigert und der Nachweis eines Verfahrens analog der Planverfahren gefordert.

Damit ist der Landkreis als Träger öffentlicher Belange im Vorfeld anzuhören.

Im Nachgang bedarf es damit einer erneuten Auslegung, Abwägung und Beschlussfassung.

Auf Nachfrage wurde in verschiedenen Städten diese Vorgabe auch unterschiedlich gehandhabt.

Im Interesse der Rechtssicherheit wurde das Verfahren, unter Beteiligung des Bau- und Vergabeausschusses, wiederholt.

Als Träger öffentlicher Belange mit berechtigtem Interesse wurde nur der Landkreis beteiligt.

Die Einwendungen sind im Abwägungsprotokoll als Anlage aufgeführt.

Daraus sind keine wesentlichen Änderungen abzuleiten, so dass auf eine erneute Anhörung und Auslegung verzichtet werden kann. Die Grundzüge der Satzung werden nicht berührt.

Hinweise von Bürgern wurden nicht vorgetragen.

Gegenüber der bisherigen Beschlussfassung wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Es wurde lediglich das **gesamte** Stadtgebiet ( vorher Stadtgebiet) als Geltungsbereich benannt und der Ausschluss der Ortsteile wurde namentlich benannt ( vorher" ohne Ortsteile").

Der räumliche Geltungsbereich der Gebietszonen wurde, neben der zeichnerischen Darstellung, auch im § 5 der Satzung konkret beschrieben.

Als Bearbeitungsgrundlage diente die Mustersatzung des LSA.

Die Stellplatzanteile entsprechen den gesetzlichen Vorgaben der Regelwerke.

Der Ablösebetrag wurde nicht verändert.

**Rechtsgrundlage:**

**Bauordnung LSA**

**Gemeindeordnung LSA**

Anlagen: Stellplatz- und Ablösesatzung ; Gebietsabgrenzung- Zone 1 ; Abwägungsprotokoll

